

Soweit vom Wirtschaftsrat des Bezirkes eine Umlage für Aufgaben von Wissenschaft und Technik festgelegt wird und vertraglich festgelegte Beiträge für Erzeugnisgruppenarbeit zu leisten sind, sind diese zu Lasten der Selbstkosten zu planen und abzuführen.

7. Für die VEB entfällt die Bildung eines Werbefonds und Repräsentationsfonds. Die für diese Zwecke erforderlichen Ausgaben sind zu Lasten der Selbstkosten bis zur Höhe der dafür von den Leitern der übergeordneten Organe festgelegten Limite zu planen und zu verrechnen.

IV.

Abführungen an den Staat

1. Für die VEB und Kombinate sowie Wirtschaftsräte der Bezirke gelten folgende Festlegungen:

a) Nettogewinnabführung

Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen die Abführungstermine für die VEB und Kombinate in eigener Verantwortung fest.

Zur Vermeidung einer zeitlichen Konzentration des Arbeitsaufwandes in den Buchungsstationen können die Abführungstermine gestaffelt festgelegt werden.

Bei kleinen VEB, die durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke festgelegt werden, ist die für 1972 gültige Festlegung, daß die Nettogewinnabführung auf der Grundlage des Umsatzes (Rechnungsausgang) zu IAP bzw. BP unter Anwendung des geplanten Verhältnisses Nettogewinnabführung zum Erlös erfolgt, beizubehalten.

Eine Verrechnung mit den tatsächlich zu leistenden Abführungen ist vierteljährlich vorzunehmen.

b) Abführung der Produktionsfondsabgabe

Die Zahlung der Produktionsfondsabgabe erfolgt monatlich mit je V_{12} der Jahresplansumme.

Die Abführung von Produktionsfondsabgabe erfolgt jeweils bis zum 15. Werktag des Folgemonats.

Eine Verrechnung mit den tatsächlich zu leistenden Abführungen ist vierteljährlich vorzunehmen.

c) Abführung von produktgebundenen Abgaben

Die produktgebundenen Abgaben sind in der festgelegten Höhe und nach den im Jahre 1972 gültigen Fälligkeitsterminen an den Haushalt abzuführen.

d) Ausreichung produktgebundener Subventionen

Die Ausreichung produktgebundener Subventionen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, zu den gleichen Terminen und den festgelegten Stützungsätzen je Erzeugnis wie bisher.

Die VEB sind berechtigt, die produktgebundenen Subventionen aus abzuführenden produktgebundenen Abgaben zu finanzieren.

2. Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen entsprechend der Ordnung über die Gestaltung der Haushaltsbeziehungen (wird gesondert herausgegeben) für die VEB und Kombinate das Abführungskonto fest.

Sie haben den VEB und Kombinate die Konto-Nr. bis 31. Dezember 1972 mitzuteilen.

Die Termine für die Abführungen der Wirtschaftsräte der Bezirke an den Haushalt regelt die Kontoführungsanordnung vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 29 S. 342).

3. Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen fest, in welchen VEB Quartalskassenpläne auszuarbeiten sind.

Die übrigen VEB haben als Finanzierungsgrundlage für die Quartale bis zum 20. Kalendertag vor Quartalsbeginn folgende Kennziffern für das folgende Quartal — untergliedert nach Monaten — den Wirtschaftsräten der Bezirke zu übergeben:

Nettogewinnabführung

Verluststützungen

Fondsstützungen.

4. Die Abrechnung der Haushaltsbeziehungen erfolgt nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Grundsätzen und Terminen für die vereinfachte Abrechnung.

Finanzschuld gegenüber dem Staat

5. Ist in den VEB und Kombinate der erwirtschaftete Nettogewinn niedriger als die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der Minderung gemäß Abschnitt II Ziff. 6 —, so ist der erwirtschaftete Nettogewinn abzuführen.

Zur Erfüllung ihrer Abführungsverpflichtungen können die VEB und Kombinate folgende Mittel einsetzen:

eigene Mittel des Investitionsfonds, wenn die Finanzierung der geplanten Investitionen gesichert ist,

Mittel des Reserve- und Gewinnfonds sowie

Mittel des Verfügungsfonds.

6. Verbleibende Rückstände sind am Jahresende als Finanzschuld in der Bilanz auszuweisen. Die Finanzschuld ist mit 5 % zu verzinsen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes.

Neugebildete VEB weisen am Jahresende verbleibende Rückstände nicht als Finanzschuld aus.

7. Die Tilgung der Finanzschuld ist von den VEB und Kombinate aus dem ihnen verbleibenden Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns vorzunehmen.

Die Tilgung kann auch aus den in Ziff. 5 genannten Fonds erfolgen.

Als Tilgung gilt auch der an den Staat abgeführte Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns.

V.

Wirtschaftsräte der Bezirke und Kombinate

Investitionsfonds

1. Die Wirtschaftsräte der Bezirke bilden einen Investitionsfonds aus Amortisationsabführungen der VEB und Mitteln des Gewinnfonds zur Finanzierung wichtiger Investitionsvorhaben.

Kombinate wenden den Abschnitt III Ziffern 1 bis 4 an.